

Entsprechenserklärung nach § 161 Aktiengesetz zur Beachtung des Deutschen Corporate Governance Kodex bei der OHB SE

Die OHB SE begrüßt den Deutschen Corporate Governance Kodex sowie dessen gesetzliche Verankerung. Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE erklären, dass den Verhaltensempfehlungen der von der Deutschen Bundesregierung eingesetzten Kodex-Kommission zur Unternehmensleitung und -überwachung entsprochen wurde und auch in Zukunft entsprochen werden soll.

Diese Entsprechenserklärung bezieht sich im Folgenden auf die Fassung des Corporate Governance Kodex vom 5. Mai 2015.

Das Verhalten der OHB SE weicht in wenigen Punkten von den Grundsätzen des Corporate Governance Kodex ab:

Informationen Vergütung Vorstand (4.2.5)

Die OHB SE berichtet bereits jährlich im Vergütungsbericht, der Teil des Lageberichtes ist, detailliert über die gezahlte Vorstandsvergütung. Darüber hinausgehende Angaben, wie die unter Punkt 4.2.5 empfohlenen Informationen, halten wir im Sinne einer an Relevanz orientierten Berichtspolitik für nicht dienlich.

Altersgrenzen im Vorstand (5.1.2)

Aus Sicht der OHB SE soll keine Festlegung der Altersgrenze für Vorstandsmitglieder erfolgen, da dies für den Aufsichtsrat eine Einschränkung bei der Auswahl der Vorstandsmitglieder bedeuten würde.

Bildung von Aufsichtsratsausschüssen (5.3)

Aufgrund der geringen Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (drei) wird von der Bildung von Ausschüssen abgesehen.

Altersgrenzen im Aufsichtsrat / Regelgrenze für die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat (5.4.1)

Der Corporate Governance Kodex empfiehlt die Festlegung von Altersgrenzen für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine festzulegende Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zu diesem Gremium. Der Aufsichtsrat wird von den Aktionären der OHB SE gewählt; eine Festlegung derartiger zeitlicher Grenzen könnte ein nicht gewolltes Ausschlusskriterium bedeuten.

Vorstand und Aufsichtsrat der OHB SE

Bremen, 14. Dezember 2016